

Gott im Grundgesetz und in der EU-Verfassung

Dr. Wilfried Lagler

Stand: Februar 2009

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz gegeben.“ So beginnt die Präambel, der Vorspruch zum *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland* vom 23. Mai 1949; ähnliche, teilweise noch ausführlichere Formulierungen finden sich in den Verfassungen mehrerer deutscher Bundesländer. Weder die Paulskirchenverfassung von 1849 noch die Reichsverfassungen von 1871 und 1919 kannten einen derartigen „Gottesbezug“, wie er in der Wendung „Verantwortung vor Gott“ zum Ausdruck kommt.

Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil zum Grundlagenvertrag vom 31.7.1973 im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot) besitzt auch die Präambel des Grundgesetzes eine Rechtssatzqualität; sie ist also nicht nur eine unverbindliche und damit unerhebliche Meinungsäußerung der Verfassungsväter aus ferner Zeit. Aber was für eine Bedeutung hat dieser Gottesbezug heute und was sagt er über unser Staatswesen aus? Die Meinungen hierüber gehen weit auseinander. Handelt es sich hierbei um eine christliche Verankerung unserer Verfassung, oder ist dieser Bezug in einem pluralistischen Staat unangebracht? Handelt es sich gar um einen „verunglückten Sprechakt“ (Marco Hofheinz)?¹ Horst Dreier beispielsweise bezeichnet in dem von ihm mitverfassten Grundgesetzkommentar die Präambel lediglich als „eine Art von *Demutsformel*“ – ein sicher wichtiger Aspekt. Bei dieser handele es sich „um die Betonung der Weltlichkeit und damit

¹Hofheinz: Der Gott des Grundgesetzes (2001), S. 9.

der Immanenz, vor allem der Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung.“²

So ruft der Gottesbezug vor allem die ‚Begrenztheit der positiven Verfassungsgebung‘ wie die Relativität aller staatlichen Macht in Erinnerung, ohne sich an bestimmte Inhalte überpositiver, metaphysischer, natur- oder vernunftrechtlicher Lehren zu binden oder von deren Nimbus zehren zu wollen.³

Zusammenfassend folgert er: „Der Staat des Grundgesetzes darf, kann und will aber *nicht* (wieder) *christlicher* Staat sein und sich als ein solcher begreifen.“⁴

In der Bundesrepublik Deutschland sind Staat und Kirche rechtlich und politisch voneinander getrennt. Es gibt keine Staatskirche wie etwa in Großbritannien oder den nordeuropäischen Staaten. Der Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“ (Abs. 1). Die „ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“ (Abs. 2). Absatz 3 ergänzt hierzu: „Niemand darf wegen ... seiner religiösen ... Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Diskriminierungsverbot). Ist der Staat des Grundgesetzes aber deshalb ein religiös-weltanschaulich indifferenter oder gar ein atheistischer Staat? Beruht nicht vielmehr unsere gesamte Verfassungs- und Rechtsordnung auf einem Wertesystem, das im Laufe seiner langen Entwicklung ganz entscheidend vom christlichen Glauben geprägt wurde?

Von zentraler Bedeutung ist hier vor allem das oberste Grundrecht schlechthin, die Menschenwürde: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 Abs. 1 GG). Artikel 79 Abs. 3 GG bestimmt, dass dieser Grundsatz zu den irreversiblen Bestandteilen unserer Verfassung gehört und damit von einer (sonst möglichen Verfassungsänderung) ausgenommen ist. Wie ist diese Menschenwürde (besonders aus der Perspektive des Gottesbezugs in der Präambel) zu verstehen? Horst Dreier verneint, dass die Menschenwürde von der in der Bibel konstituierten „Gottesebenbildlichkeit des Menschen“ abgeleitet und ein „unmittelbares Derivat des Christentums“ (Josef Isensee) sei. Sein

²Dreier (Hrsg.): Artikel 1–19 (1996), S. 13.

³Ebd.

⁴Ebd., S. 14.

kurzer Durchgang durch die Philosophie- und Theologiegeschichte lässt ihn bei Kant Halt machen:

Nicht in der teleologisch gedeuteten Natur, nicht im Willen Gottes, weder im moralischen Gefühl noch im reinen Glücksstreben, sondern allein in der Selbstgesetzgebung des autonomen Willens ist nach Kant die Sittlichkeit und damit die Würde des Menschen verankert.⁵

Beim Artikel 1 geht es ihm vor allem „um den Schutz des Individuums gegen die – potentiell allmächtige – Staatsgewalt. Menschenwürde konstituiert sich so als stets gefährdete, aber philosophisch nicht weiter begründungsbedürftige Größe.“⁶ Die Frage nach der christlichen Fundierung der Menschenwürde wird von ihm also ganz ausgeklammert.

Außer in der Präambel finden sich im Grundgesetz noch weitere religiös deutbare Bezüge. Erwähnt seien der Hinweis auf das „Sittengesetz“ in Art. 2 Abs. 1 oder der Art. 7 über das Schulwesen: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach“ (Abs. 3). Der Religionsunterricht hat an unseren Schulen Verfassungsrang – allerdings kann „kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen“; bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs des Kindes (Religionsmündigkeit) haben die Erziehungsberechtigten „...das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“ (Artikel 7 Abs. 2 bzw. 3 GG).

Des weiteren darf „Niemand ... gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ (Artikel 4). Die Abgeordneten des Bundestages sind „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Artikel 38). Gewissen, was ist das? Die individuelle Gewissensentscheidung eines Menschen – Gewissen verstanden als letzte, nicht hinterfragbare Entscheidungsinstanz im Konfliktfall – weist doch auf eine Bindung an ein transzendentes Wertesystem hin. In vielen Fällen ist das Gewissen der Hinweis auf eine religiöse Instanz.

Der für Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister vorgeschriebene Amtseid lautet am Schluss: „So wahr mir Gott helfe“ (z. B. Artikel 56 GG). Zwar kann der Eid „auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden“, wie es im Herbst 1998 bei der Vereidigung der Mitglieder der rot-grünen Bundesregierung erstmals in größerem Maße geschah. Aber eine Anrufung Gottes

⁵Ebd., S. 95.

⁶Ebd., S. 97.

wird in dieser Eidesformel unmissverständlich deutlich. Ferner könnten noch indirekte Bezüge zum christlichen Glauben im Grundgesetz angeführt werden, etwa die Bindung der persönlichen Eigentumsnutzung an das Gemeinwohl (Art. 14 Abs. 2), das Asylrecht (Art. 16 a) oder die Pflicht des Bundes, sich für das „friedliche Zusammenleben der Völker“ einzusetzen (Artikel 26).

Wie war die Ausgangssituation bei der Entstehung des Grundgesetzes? Es erscheint nach wie vor unerlässlich, für das Verständnis der erwähnten Verfassungsbestimmungen die Vorstellungen der Verfassungsväter heranzuziehen – so wie frühere Kommentatoren sich deutlich an den Vätern des Grundgesetzes orientierten.⁷ Ganz allgemein waren die Verfassungsberatungen im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948 und 1949 durch einen starken Anti-Weimar-Affekt gekennzeichnet. Ihre Mitglieder waren darüber hinaus durch den Untergang eines totalitären „gottlosen“ Systems geprägt. Sie hatten erlebt, wie in kurzer Zeit willkürliche Machthaber ohne Rückbindung an eine höhere moralische Instanz ein ganzes Staatswesen auf menschenverachtende Weise in den Ruin trieben. Dies sollte sich nicht noch einmal wiederholen. Sehr treffend war dieser Wunsch bereits in der Präambel zur Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 zum Ausdruck gebracht worden:

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern

Das Scheitern der Weimarer Demokratie wurde von den Vätern des Grundgesetzes eingehend analysiert, insbesondere, wie es möglich gewesen sein konnte, eine demokratisch legitimierte Verfassung mit Techniken eines formal legalen Machterwerbs auszuhebeln. Einer Wiederholung wollte man mit besonderen Verfassungskonstruktionen entgegenwirken und im Blick auf die Zukunft eine „wehrhafte Demokratie“ schaffen.

Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee (August 1948) formulierte allerdings noch keinen expliziten Gottesbezug. Erst in den anschließenden Be-

⁷So z. B. die älteren Kommentare bei *Maunz/Dürig/Herzog* (Hrsg.): Grundgesetz (1957 ff.) oder *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.): Das Bonner Grundgesetz (1999). Eine gründliche und ausgeglichene Kommentierung der Präambel bietet *Murswiek: Präambel* (2005), S. 20 ff.

beratungen des Parlamentarischen Rates befasste sich der Ausschuss für Grundsatfragen unter anderem auch mit der Frage, dem Grundgesetz eine Präambel voranzustellen. Carlo Schmid (SPD) erklärte in diesem Zusammenhang zur allgemeinen Bedeutung einer Verfassungspräambel:

Wir sehen in der Präambel nicht einen rhetorischen Vorspruch, den man aus Gründen der Dekoration und der Feierlichkeit dem ‚eigentlichen‘ Text voranstellt. Wir sehen darin ein wesentliches Element des Grundgesetzes. Von ihr aus enthält es seine eigentliche politische und juristische Qualifikation.⁸

Der vorgelegte Entwurf enthielt jedoch zunächst noch keinen Gottesbezug.

Im Verlauf der Beratungen brachte der Abg. Adolf Süsterhenn (CDU) dann erstmals einen Gottesbezug zur Sprache. Ihm ging es darum, dem Grundgesetz eine „geistige Ausrichtung, diese letzten Endes sittliche, ethische Qualifikation [zu] geben.“⁹ Demzufolge schlug er vor, den Gottesbezug sogar im Artikel 1 des GG unterzubringen. Eher vorsichtig äußerte sich der Abg. Theodor Heuss von der FDP, der davor warnte, „diese sehr diesseitigen Werke zu stark im Metaphysischen verankern zu wollen, weil man sich selber dann in eine quasi Nichtverantwortung begibt.“¹⁰

Verschiedene Entwürfe von der CDU, der Deutschen Partei und der Zentrumspartei wurden erörtert und wieder verworfen. Schließlich waren auch Vertreter der FDP und SPD mit einem knapp formulierten Gottesbezug einverstanden, der nach verschiedenen redaktionellen Änderungen nun lautete: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Er fand eine breite Mehrheit.

Der Parlamentarische Rat sah in der Aufnahme eines solchen Gottesbezugs in die Präambel, wie Aschoff es formuliert,

weder eine religiöse oder weltanschauliche Bevormundung, eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche noch eine Beeinträchtigung der Freiheitsgarantie für Nichtgläubige oder einen Gegensatz zu der in Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleisteten Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Das Bewußtsein, daß die Grundrechte einer metaphysischen Verankerung bedurften, war nach den Er-

⁸Zitiert in Aschoff (Hrsg.): Gott in der Verfassung (1995), S. 13.

⁹Ebd.

¹⁰Ebd., S. 14.

fahrungen der nationalsozialistischen Zeit bei den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates besonders stark ausgeprägt¹¹

Man kann in dieser Hinsicht durchaus von einem breiten Konsens bei den Verfassungsvätern sprechen, der auch heute bei einer historisch angemessenen Auslegung unseres Grundgesetzes nicht vernachlässigt werden darf. Angesichts der Biographie der Grundgesetzväter und ihrer Verankerung im abendländisch-christlichen Denken dürfte auch unzweifelhaft sein, dass der Gottesbezug den christlichen Gott meinte und nicht nur eine allgemeine philosophische Bindung an ein höheres Wesen im Sinne der Natürlichen Theologie (wie etwa von den Theoretikern der Französischen Revolution intendiert war). Dies ergibt sich auch aus entsprechenden Formulierungen in verschiedenen Länderverfassungen. Die Verfassung von Baden-Württemberg vom 11. November 1953 erwähnt in ihrem Artikel 1 Abs. 1 das „christliche Sittengesetz“. Im Artikel 12 Abs. 1 heißt es dort: „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe ... zu erziehen.“ Im Artikel 131 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 lesen wir: „Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, ...“. Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 weist ebenfalls auf die „Ehrfurcht vor Gott“ als Erziehungsziel hin, ebenso die Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 mit dem Begriff der „Gottesfurcht“ (Art. 33). Noch eindeutiger als alle anderen Präambeln lautet der Vorspruch der rheinland-pfälzischen Verfassung: „Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft ...“. Schließlich finden wir in der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 in Artikel 26 Abs. 1: „Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.“ Nach Artikel 30 ist die Jugend „in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, ... zu erziehen“.¹² Diese an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden Formulierungen scheinen im öffentlichen Bewusstsein heute in Vergessenheit geraten zu sein.

Die nunmehr 60 Jahre zurückliegende Präambel-Debatte erfuhr im Mai 1994 eine ganz unerwartete und vielerorts kaum beachtete Wiederbelebung.

¹¹Aschoff (Hrsg.): *Gott in der Verfassung* (1995), S. 21.

¹²Pestalozza (Hrsg.): *Verfassungen der deutschen Bundesländer* (1999).

Am 19. Mai 1994 beschloss nämlich der Niedersächsische Landtag, der erst 1993 ohne Vorspruch verabschiedeten neuen Landesverfassung doch noch eine Präambel mit Gottesbezug voranzustellen, die genau wie im Grundgesetz lautet: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben.“ Die Besonderheit dieser Verfassungsänderung war, dass sie das Ergebnis einer von breiter Unterstützung getragenen Volksinitiative darstellte, die das gerade eben erst durch die neue Verfassung geschaffene Instrument der direkten Demokratie benutzte.¹³ Verschiedene christliche Gruppen und die Jüdische Gemeinde in Niedersachsen waren die Initiatoren. Der Niedersächsische Landtag nahm das Anliegen der Volksinitiative auf und verabschiedete schließlich die neue Präambel mit Zweidrittelmehrheit (CDU und FDP – letztere bis auf zwei Abgeordnete – stimmten geschlossen dafür, außerdem die Hälfte der SPD-Fraktion). Zuvor hatten die ostdeutschen Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt neue Verfassungen verabschiedet, die ebenfalls den Hinweis auf die „Verantwortung vor Gott“ in der Präambel enthalten.

Es ist höchst interessant und aufschlussreich, die inhaltlich auf sehr hohem Niveau geführte Landtagsdebatte in Niedersachsen vor der endgültigen Verabschiedung der Präambel nachzulesen,¹⁴ um zu sehen, in welcher Weise heutigen Politikern die Bezugnahme auf Gott und den christlichen Glauben noch wesentlich ist und mit welchem Inhalt er gefüllt wird. Hierbei trat allerdings eine gewisse Bandbreite des Gottesbegriffs zutage, in der Polarität zwischen CDU einerseits und SPD/Grünen andererseits – etwa erkennbar an der Beantwortung der Frage: Welcher Gott ist gemeint? Der Gott der Christen, der Juden oder überhaupt Gott als „höchstes Wesen“, dem alle mehr oder weniger etwas abgewinnen können, auch solche, die dem christlichen Glauben fernstehen? Gerade die letztgenannte Variante wurde in der Debatte von manchen Rednern als fragwürdig angesehen, weil sie eigentlich nur noch eine „Leerformel“ darstellt, die in ihrer Breite nicht mehr mit konkretem Inhalt gefüllt werden kann.

Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei der nach der deutschen Wiedervereinigung erforderlichen Revision des Grundgesetzes im

¹³Vgl. Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993.

¹⁴Vgl. Die Debatte des Niedersächsischen Landtages zur Verfassungspräambel am 19. Mai 1994, hrsg. vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, Hannover 1994, S. 10 001–10 024.

Jahre 1990 Bestrebungen, den Gottesbezug in der Präambel zu streichen, im Bundestag keine parlamentarische Mehrheit fanden.

Unser ganzes geistig-kulturelles Leben, unsere Wertvorstellungen nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt in Europa beruhen in ihren verschiedenartigen Ausprägungen und Erscheinungsformen auf einer seit dem frühen Mittelalter wesentlich vom christlichen Glauben geprägten Überlieferung. Bewusst, oft auch unbewusst handeln wir nach Maßstäben, die weitgehend aus der Bibel und dem christlichen Glauben hergeleitet sind. Die Zehn Gebote beispielsweise bestimmen unser Rechtssystem und die Ausprägung der Gesetze für den Umgang mit anderen Menschen. Es ist ein eigentümliches Kennzeichen unserer Gegenwart, dass die bewusste Verankerung der Menschen im christlichen Glauben bei uns mehr und mehr abnimmt, jedoch unsere gesamte Kultur in weiten Teilen (einschließlich der Erziehung) zumeist unbewusst weiterhin von dem aus dem christlichen Glauben herrührenden Wertesystem geprägt bleibt. Man könnte geradezu von einer fortschreitenden Säkularisierung des christlichen Wertesystems sprechen.

Betrachten wir die Traditionsstränge hinsichtlich der Menschenwürde und die Entwicklung einzelner Menschenrechte,¹⁵ so können wir feststellen, dass sich bereits in der griechisch-römischen Antike ein Verständnis von Menschenwürde herausgebildet hat, das sich um die Begriffe *dignitas* (Würde) und *honor* (Ehre) rankt. Zum einen ging es dabei um die Stellung des (freien) Menschen gegenüber anderen Lebewesen, zum anderen um den Rang einer Person innerhalb der Gesellschaft. Die Philosophenschule der Stoa (3.–1. Jahrh. vor Chr.) und beispielsweise Cicero (1. Jahrh. vor Chr.) kannten diese Differenzierungen. Dadurch, dass der Mensch zum Vernunftgebrauch begabt sei, ergebe sich für ihn seine besondere Würde.

Die frühe christliche Tradition konnte hieran anknüpfen und leitete die Würde des Menschen vor allem von seiner Gottesebenbildlichkeit (vgl. 1. Mose 1,26 f.) ab. Die Gotteskindschaft des Christen hob die Unterschiede zwischen einzelnen Menschen und Völkern auf (vgl. etwa Galater 3,26–28). Hierüber legte sich jedoch im Laufe des Mittelalters bis hinein in die Neuzeit eine starke kirchlich-staatliche Tradition, die das Wesen der individuellen Menschenwürde vorübergehend in den Hintergrund treten ließ. Außerdem galt

¹⁵Ich folge hier vor allem dem ausgezeichneten Beitrag des Moraltheologen, evangelischen Bischofs von Berlin-Brandenburg und derzeitigen Ratsvorsitzenden der EKD, Wolfgang Huber (Menschenrechte/Menschenwürde [1992]). Hingewiesen sei außerdem auf die ausgezeichnete und gründliche Arbeit von Tine Stein (Himmlische Quellen und irdisches Recht [2007]).

die Würde nur den bekehrten Christen, nicht jedoch den Heiden, was etwa während der Kreuzzüge oder der neuzeitlichen Kolonialisierungen zu brutalen Bekehrungsversuchen oder Vernichtung von Ungläubigen Anlass gab. Schließlich lebten die Menschen in einer streng hierarchisch gegliederten Gesellschaft, die es bis ins 19. Jahrhundert nicht zuließ, ganz allgemein (ohne Unterschiede) von Menschenrechten zu sprechen. Durch die enge Verzahnung von weltlicher und geistlicher Obrigkeit verfestigte sich diese Entwicklung.

Im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert jedoch brach durch den italienischen Humanismus, die spanische Spätscholastik und die Reformation in Deutschland die Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und seiner darin begründeten Würde wieder durch. Genannt seien hier nur Denker wie Pico della Mirandola, Vitoria, Suarez, aber auch Thomas Morus und Erasmus von Rotterdam. Die deutschen und schweizerischen Reformatoren lehrten, dass der Mensch sich vor Gott nicht durch seine Leistungen oder seine gesellschaftliche Stellung konstituiere, sondern allein durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Zu dieser Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch gehörte zwangsläufig auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. In seiner Zwei-Reiche-Lehre führte Martin Luther aus, dass der weltlichen Macht gegenüber den Menschen keine Handhabe in Glaubens- und Gewissensdingen zustehe.

Durch das Zusammenfließen von antikem und christlichem Gedankengut wurde also das Wesen und die Würde des Menschen bestimmt. Angesichts der Wirren der Reformation und Gegenreformation, der daraus resultierenden Entwicklung des Landeskirchentums, vor allem aber durch die Ausbildung des absoluten Fürstenstaates mit seiner ständischen Gliederung ließ jedoch die Umsetzung dieses Gedankengutes auf sich warten. Die Erkämpfung und Gewährung einzelner Freiheitsrechte seit der englischen *Magna Charta* von 1215 bezog sich lange Zeit auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und ihre privilegierte Stellung. Freiheit im modernen Sinne, etwa für religiöse Abweichler, konnte nur durch Inanspruchnahme des Mittels der Auswanderung (etwa nach Nordamerika) erreicht werden.

Mit dem christlichen Humanismus in den Niederlanden und England im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert und der Aufklärungsphilosophie (Milton, Locke) trat in der Folgezeit eine „anthropologische Wende“ im Menschenrechtsdenken ein. Die besondere Würde des Menschen wurde nunmehr, abgesehen von seiner Gottesebenbildlichkeit, vor allem an seinem gegenüber anderen Lebewesen einzigartigen Vernunftgebrauch festgemacht. Für die Be-

gründung von unveräußerlichen Rechten griff Locke auf das „Konstrukt“ des Gesellschaftsvertrages zurück, das dann später durch Rousseau noch ausgebaut wurde. Bestimmte Rechte und Freiheiten ständen danach den Menschen von Natur aus zu, entstammten also seinem Urzustand und blieben den Menschen auch erhalten, nachdem sie einen gemeinsamen „Vertrag“ zur Gründung eines Staates geschlossen hätten – ein rein theoretisches Konstrukt, das es in dieser Form historisch nie gegeben hat.

Das von der Reformation bestimmte Naturrechtsdenken, geprägt von der schöpferischen und befreienden Gnade Gottes, breitete sich vor allem in Nordamerika verstärkt aus, während die Aufklärung in Europa, vor allem in Deutschland, ihren Höhepunkt in der Philosophie Kants fand. Für ihn lag die Würde des Menschen allein in seiner Autonomie als Vernunftwesen. Zugleich kam nach Kant nur dem Menschen eine solche Würde zu, nicht etwa anderen Geschöpfen oder der Natur, die damit zum reinen Objekt menschlichen Handelns gemacht wurde.

Angesichts dieser starken Fixierung der Aufklärung auf die Vernunft des Menschen und des Verständnisses von Freiheitsrechten gegenüber dem Staat als reinen Abwehrrechten gegenüber staatlicher Willkür muss jedoch nach der über den Menschen hinausgehenden Begründung der Menschenwürde gefragt werden. Hier bot und bietet das reformatorische Gedankengut einen Ausweg, indem es einen unmittelbaren Rückbezug des Menschen auf seinen Schöpfer vornimmt und die Rechtfertigung des (sündigen) Menschen allein durch Gottes Gnade erfolgt, also nicht in der Lebensleistung des einzelnen oder seinem Vernunftgebrauch begründet ist. Der Urgrund der Menschenwürde liegt also im Verhältnis des Menschen zu Gott.

Es bedurfte eines Jahrhunderte langen Entwicklungsprozesses, um von einzelnen Rechten und Freiheiten, die sich auf einzelne privilegierte Gruppen der Gesellschaft bezogen, zu wirklich allgemeingültigen Rechten aller Bürger zu gelangen. Dieser Entwicklungsprozess vollzog sich zuerst in England. Wichtige Marksteine stellten hier vor allem die *Habeas-Corpus-Akte* von 1679 und die *Bill of Rights* von 1689 dar, die – ebenso wie die nachfolgende Entwicklung in Nordamerika – im Zusammenhang mit entscheidenden politischen Umbrüchen standen. Vor allem in Nordamerika hingen diese Veränderungen (neben der Durchsetzung der Religionsfreiheit) mit der politischen Befreiung aus kolonialer Bevormundung zusammen. Programmatisch sprach etwa Thomas Paine von „natürlichen Menschenrechten“; im gleichen Jahr (1776) hieß es in der von James Madison geprägten *Virginia Bill of Rights*:

Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte ... und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück zu erstreben und Sicherheit zu erlangen (Art. 13).

Hierin findet sich auch der bemerkenswerte und wegweisende Satz:

Religion oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir ihr nachkommen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung geleistet werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion gemäß den Geboten des Gewissens; es ist eine gegenseitige Pflicht aller, christliche Geduld, Liebe und Güte im Verkehr untereinander zu üben (Art. 16).¹⁶

Vernunft und Glaube werden hier in einem Atemzuge genannt! Die im wesentlichen von Thomas Jefferson formulierte Unabhängigkeitserklärung von 1776 hob „die Gesetze der Natur und des Gottes der Natur“ hervor und bekräftigte, dass der Schöpfer die Menschen mit „gewissen unveräußerlichen Rechten begabt“¹⁷ habe. Übrigens steht noch heute auf Münzen und Geldscheinen der USA: „In God we trust“. Dies ist sicher nicht nur philosophisch gemeint. Einen Monat vor der Verabschiedung der französischen *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers* vom 27. August 1789 erhielt die amerikanische Verfassung von 1787 mit ihren zehn *Amendments* eine kurz gefasste *Bill of Rights*.

In Deutschland fanden erstmals in den Jahren 1818 bis 1820 Grundrechtskataloge Eingang in süddeutsche Verfassungen. Die Frankfurter Nationalversammlung verabschiedete am 27. Dezember 1848 die *Grundrechte des deutschen Volkes*, die jedoch nur drei Jahre in Kraft blieben. Da die Reichsverfassung von 1871 auf einen Grundrechtsteil verzichtete, gab es erst mit der Weimarer Verfassung von 1919 einen verfassungsrechtlich verankerten Katalog von Grundrechten für alle Deutschen. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; es begann eine bis heute andauernde Entwicklung ihrer Universalisierung, mehr und mehr wurden sie zu einem Gegenstand des Völkerrechts.

¹⁶Schambeck (Hrsg.): Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika (2007), S. 110 und S. 113.

¹⁷Ebd., S. 114.

Heute sind die Menschen- und Grundrechte bei uns zu einem selbstverständlichen Gemeingut geworden, auch wenn es immer wieder höchststrichterlich zu entscheidende Konfliktfälle zwischen Grundrechten und anderen Rechtsbereichen gibt. Nur noch selten jedoch wird in unserem stark säkularisierten und pluralistischen Staat nach den historischen Quellen der Menschen- und Grundrechte gefragt. Doch die Verfassungsväter des Bonner Grundgesetzes waren größtenteils tief vom christlichen Glauben geprägt. Wolfgang Huber schreibt zutreffend: „Der neuzeitliche Menschenrechtsgedanke ist in seiner Entstehung wie in seiner Entwicklung mit der Geschichte der christlichen Kirchen und den Inhalten des christlichen Glaubens vielfältig verflochten.“¹⁸

Eine völlige Säkularisierung der Menschen- und Grundrechte, wie sie bei uns vielfach zu beobachten ist, die sie allenfalls an bloße, jedermann einsichtige Vernunftgründe koppelt, reißt sie jedoch aus ihrem Traditionszusammenhang. Und der Rückgriff auf eine wie auch immer geartete Ethik verkennt, dass jede Ethik nicht ohne irgendeinen Rückbezug auf ein ihr zu Grunde liegendes höheres Wertesystem auskommen kann. So schreibt Wolfgang Huber:

Der Umstand, daß die Vernunft ethische Normen zwar prüfen, nicht aber hervorbringen kann, bleibt außer Betracht. ... Die These, die Menschenrechte könnten aus Gründen der Vernunft ausreichend plausibel gemacht werden, abstrahiert vom geschichtlichen Charakter der Menschenrechte ebenso wie vom geschichtlichen Charakter menschlicher Vernunft.¹⁹

Unser modernes Denken, das vom Pluralismus der Werte und Anschauungen sowie einer starken Tendenz zum Individualismus geprägt ist, verlangt nach einem begründungsoffenen Umgang mit den Menschen- und Grundrechten. Der Staat soll zwar nicht explizit atheistisch, aber doch zumindest neutral sein, auch dem christlichen Glauben gegenüber. Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeute eben auch, die Freiheit zu haben, nicht zu glauben. Auf der anderen Seite wird aber auch immer wieder betont, dass eine Vermittlung von Werten, etwa in der Schule und der Familie, unerlässlich sei. Es besteht also ein Spannungsverhältnis:

Einer exklusiv christlichen Begründung widerspricht die Tatsache, daß der Begriff der Menschenrechte selbst nur ernst genommen wird, wenn

¹⁸Huber: Menschenrechte/Menschenwürde (1992), S. 591; vgl. ders.: Gerechtigkeit und Recht (1999), S. 30–40.

¹⁹Ders.: Menschenrechte/Menschenwürde (1992).

der Zugang aller Menschen, unabhängig von ihren religiösen oder politischen Überzeugungen, zu ihnen offengehalten wird. Der Verzicht auf jede theologische Begründung scheitert daran, daß die Würde jeder menschlichen Person aus Gründen der profanen Vernunft allein nicht einsichtig gemacht werden kann.²⁰

Die vergleichende Analyse verschiedener politischer Ordnungssysteme – sowohl im historischen Rückblick als im gegenwärtigen Horizont – zeigt überdies, dass die durch das christlich-abendländische Denken geprägten Grund- und Menschenrechte am besten in einem freiheitlich und demokratisch verfassten System zur Entfaltung kommen können, zumal wenn es die soziale Absicherung von unverschuldet in Notsituationen geratenen Menschen vorsieht. Das wesentlich von Ludwig Erhard nach 1945 geprägte „Ordnungskonzept der sozialen Marktwirtschaft [ist] in seiner umfassendsten Form Ausfluß christlicher Denkstrukturen“²¹. So gesehen ist der Prozess der Verwirklichung der Menschen- und Grundrechte in seiner langen Geschichte im demokratischen Staat der Gegenwart verfassungs- und ordnungspolitisch am Ziel angelangt, auch wenn sich nur ein Teil der Bevölkerung als bekennende Christen versteht.

Die durch Gott in Christus geschenkte Freiheit, die in der Annahme aller Menschen durch Gott gegebene Gleichheit und die in der Teilhabe am Geist begründete Befähigung zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Leben verleihen den drei Grundmomenten von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe zugleich eine Zuspitzung, die über das in einer säkularen Rechtsordnung jeweils Realisierte hinausweist.²²

Im „Kruzifix-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Mai 1995 heißt es überdies:

Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben

²⁰Ebd., S. 593.

²¹Kaltefleiter: Orientierungspunkte christlich-demokratischer Politik (1991), S. 8.

²²Huber: Menschenrechte/Menschenwürde (1992), S. 593.

abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei ... von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein.²³

Noch pointierter heißt es im abweichenden Votum der Richter Seidl, Söllner und Haas hierzu: „Unter der Geltung des Grundgesetzes darf das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität nicht als eine Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus verstanden werden.“²⁴

Heute sind die handelnden Politiker nicht nur in unserem Staat mehr denn ja mit vielen Fragestellungen konfrontiert, die vor allem die Menschenwürde tangieren und die sich nur durch eine Rückbindung an ethisch-religiöse Instanzen lösen lassen. Ich nenne nur die Problembereiche Bioethik, Gentechnologie, Schutz des ungeborenen Lebens, Sterbehilfe, Asylrecht, Sonntagschutz oder Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die jetzt Lebenden und die nachfolgenden Generationen. Hier kann der christliche Glaube (zweitrangig ist hier seine jeweilige konfessionelle Ausprägung) ganz wichtige Entscheidungshilfen geben, zumal dann, wenn wir uns wieder stärker auf die christlich geprägten Grundlagen unserer Staats- und Verfassungsordnung besinnen. Altes und Neues Testament enthalten zeitlose Weisungen, die hier weiterhelfen (z. B. Zehn Gebote, Schutz der Schwachen und Armen, Fürsorge für die Fremden, die Aufforderung zur politischen Beteiligung am Gemeinwesen: „Suchet der Stadt Bestes“ – Jeremia 29,7). Selbst das in Deutschland erstmals im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 4) verankerte „Widerstandsrecht“, das in seiner Genese bis in das Mittelalter (Manegold von Lautenbach, 11. Jh.) zurückverfolgt werden kann und etwa Martin Luther sehr beschäftigte, kann gut biblisch formuliert werden: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apostelgeschichte 5,29). Allerdings zeugt die neue Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG durch Matthias Herdegen von einer Besorgnis erregenden Tendenz, den bisher als unantastbar geltenden absoluten Geltungsanspruch des Prinzips der Menschenwürde (hier vor allem im Bereich der embryonalen Entwicklung des Menschen) zu relativieren.²⁵

In diesem Zusammenhang gerät auch die im Oktober 2004 unterzeichnete Verfassung der Europäischen Union in den Blick, die zwar in der ursprüngli-

²³BverfGE 93, S. 22.

²⁴Ebd., S 29.

²⁵Herdegen: Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 GG (2005).

chen Fassung nicht ratifiziert werden konnte, jedoch nunmehr durch das 2007 von den Mitgliedsstaaten unterzeichnete Vertragswerk von Lissabon ersetzt wurde. In den langwierigen und schwierigen Beratungen des Verfassungskonvents spielte die Frage der Formulierung einer Präambel eine wichtige Rolle, in der das reiche geistige und kulturelle Erbe Europas zum Ausdruck kommen und nach dem Willen etlicher Delegierter auch ein „Gottesbezug“ formuliert werden sollte. Die schließlich erreichte Formulierung, die sich zu Beginn des Vertrags über die Europäische Union befindet, trägt wie viele andere Klauseln dieses Verfassungswerks den Charakter eines floskelhaften Minimalkonsenses, des kleinsten gemeinsamen Nenners, der aber vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen wenig befriedigt. Sie lautet: „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben ...“. In der Präambel zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird sogar nur das „Bewußtsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes“ genannt und damit die entscheidende Prägung der europäisch-abendländischen Kultur durch das Christentum völlig außer Acht gelassen.²⁶

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die Verfassungen einiger europäischer Staaten sehr viel weitergehende „Gottesbezüge“, ja sogar Gottesanrufungen („*invocatio dei*“) kennen.²⁷ So lautet die Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ Die Verfassung von Griechenland vom 11. Juni 1975 beginnt mit dem Vorspruch: „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit.“ Die Präambel der Verfassung der Republik Irland vom 1. Juli 1937 (in der Fassung vom 27. Mai 1999) ist in dieser Hinsicht am ausführlichsten und lautet:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus

²⁶Vgl. *Hübner*: Der Unterschied des Abendlandes (2005), S. 37 (ein sehr beachtenswerter Artikel des Kieler Philosophieprofessors). Vgl. auch *Weiler*: Ein christliches Europa (2004).

²⁷Als ein Beispiel für einen Gottesbezug in einer außereuropäischen Verfassung sei der *Canada Constitution Act* von 1982 genannt, wo es zu Beginn heißt: “Whereas Canada is founded upon principles that recognize the supremacy of God and the rule of law.”

Diese Formulierungen müssen natürlich auch vor dem besonderen Hintergrund der Geschichte dieser Staaten und ihrer religiös-kirchlichen Entwicklung gesehen werden. Aber sie bringen doch auch deutlich das gemeinsame christlich geprägte Erbe Europas zum Ausdruck.

Es bleibt zu hoffen, dass es in näherer oder fernerer Zukunft doch noch eine neue EU-Verfassung „aus einem Guß“ geben möge, die auch im politischen Bewusstsein der Bürger in den Mitgliedsstaaten stärker verankert werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch neu über eine aussagekräftigere Formulierung der Präambel nachgedacht werden, die die christlichen Wurzeln der europäischen Kultur und auch der Grundrechte stärker erkennbar macht. Bei diesen Überlegungen könnte die Formulierung in der Präambel zur Verfassung der Republik Polen aus dem Jahre 1997 wegweisend sein, in der es unter anderem heißt:

... beschließen wir, das Polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten, ..., in Dankbarkeit ... für die Kultur, die im christlichen Erbe des Volkes und in allgemeinen menschlichen Werten verwurzelt ist, ..., im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen, uns die Verfassung der Republik Polen zu geben ...²⁸.

Diese Formulierung schließt zumindest keinen Bürger aus, welche Haltung er auch immer zu dieser Thematik vertreten mag.

Benutzte und weiterführende Literatur

Aschoff, Hans-Georg (Hrsg.): Gott in der Verfassung. Die Volksinitiative zur Novellierung der Niedersächsischen Verfassung, Hildesheim: Lax, 1995 (siehe S. 5, 6).

Behrendt, Ethel Leonore: Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“, München: Behrendt, 1980.

Dies.: Wozu steht Gott im Grundgesetz? Der vergessene Grundwert in der Verfassungsspitze, in: Lutherische Monatshefte 19 (1980), S. 207–211.

²⁸*Murswiek*: Präambel (2005), S. 237.

- Bielefeldt, Heiner* (Hrsg.): *Würde und Recht des Menschen*. Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, Würzburg: Königshausen & Neumann, 1992.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: *Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert* (Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung: Themen 86), München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung, 2007.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* und *Robert Spaemann* (Hrsg.): *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, Stuttgart: Klett-Cotta, 1987.
- Brieskorn, Norbert*: *Das Grundgesetz in seinem Verhältnis zur abendländischen Theologie*, in: *Das Menschenbild des Grundgesetzes. Philosophische, juristische und theologische Aspekte*, hrsg. v. *Jakob Kraetzer* (Schriftenreihe des Forum Guardini 6), Berlin: Guardini-Stiftung, 1996, S. 27–47.
- Czermak, Gerhard*: „Gott“ im Grundgesetz?, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 52.18 (1999), S. 1300–1303.
- Deike, Heinz*: „Im Bewußsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Zur Geschichte der Präambel des Grundgesetzes und der in ihr enthaltenen sog. „invocatio“, der Bezugnahme auf Gott, in: *Günter Brakelmann* (Hrsg.): *Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus* (Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft 10), Münster: Lit, 1999, S. 190–210.
- Dreier, Horst* (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1: Artikel 1–19, Tübingen: Mohr Siebeck, 1996 (siehe S. 2, 3).
- Ennuschat, Jörg*: „Gott“ und Grundgesetz. Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 51.14 (1998), S. 953–957.
- Essen, Georg*: „... in Verantwortung vor Gott“. Ein Plädoyer für den Gottesbezug in säkularen Verfassungen, in: *Ost-West. Europäische Perspektiven* 8.1 (2007), S. 38–48.
- Gott in der Verfassung? Zur Frage der Erwähnung der religiösen Dimension in der Präambel des Vertrages über eine Verfassung für Europa*. Sechs Beiträge zur aktuellen Diskussion, in: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion* 49.3 (2002), S. 353–376.
- Häberle, Peter*: „Gott“ im Verfassungsstaat?, in: *Walther Fürst* (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Zeidler*, Bd. 1, Berlin und New York: de Gruyter, 1987, S. 3–17.

- Herdegen*, Matthias: Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 GG, in: Grundgesetz. Kommentar, hrsg. v. Theodor *Maunz*, Günter *Dürig* und Roman *Herzog* (Lieferung 44), München: Beck, 2005 (siehe S. 14).
- Hofheinz*, Marco: Der Gott des Grundgesetzes. Zur Problematik der Rede von Gott in deutschen Verfassungstexten, Waltrop: Spenner, 2001 (siehe S. 1).
- Huber*, Wolfgang: Art. „Menschenrechte/Menschenwürde“, in: Theologische Realenzyklopädie 22 (1992), S. 577–602 (siehe S. 8, 12, 13).
- Ders.*: Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, 2. Aufl., Gütersloh: Kaiser, 1999 (siehe S. 12).
- Hübner*, Kurt: Der Unterschied des Abendlandes. Was die Präambel der Europäischen Verfassung verschweigt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Mai 2005, S. 37 (siehe S. 15).
- Kaltfleiter*, Werner: Orientierungspunkte christlich-demokratischer Politik, in: Die politische Meinung 36 (1991), S. 6–12 (siehe S. 13).
- Kleinheyer*, Gerd: Art. „Grundrechte, Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 2 (1975), S. 1047 ff.
- Löw*, Konrad: Karlsruhe und das Sittengesetz, in: Rheinischer Merkur, 23. Mai 1997, S. 6.
- Mangoldt*, Hermann von, Friedrich *Klein* und Christian *Starck* (Hrsg.): Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, 4. Aufl., Bd. 1, München: Vahlen, 1999 (siehe S. 4).
- Maunz*, Theodor, Günter *Dürig* und Roman *Herzog* (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, München: Beck, 1957 ff. (siehe S. 4).
- Murswiek*, Dietrich: Kommentar zur Präambel des Grundgesetzes, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 119. Aktualisierung September 2005 (Loseblattkommentar), Heidelberg: C.F. Müller, 2005 (siehe S. 4, 16).
- Oestreich*, Gerhard: Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, hrsg. v. Karl August *Bettermann*, Franz L. *Neumann* und Hans Carl *Nipperdey*, Bd. 1,1, Berlin: Duncker & Humblot, 1966, S. 1–123.
- Pawlas*, Andreas: Grundgesetz und Menschenbild. Anfragen zu Präambel und Artikel 1 des Grundgesetzes, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ 41.49 (1991), S. 37–46.
- Pestalozza*, Christian (Hrsg. und Einl.): Verfassungen der deutschen Bundesländer. Textausgabe, 6. Aufl., München: Beck, 1999 (siehe S. 6).

- Schambeck*, Herbert (Hrsg.): Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, 2. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 2007 (siehe S. 11).
- Schneider*, Hans-Peter: „Gott im Grundgesetz?“ Muss ein zukünftiges Religionsverfassungsrecht auf Gottestexte verzichten?, in: „Gott im Grundgesetz?“, hrsg. v. Wolfgang Greive (Loccumer Protokolle 14), Rehbürg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, 1994, S. 10–19.
- Schnur*, Roman (Hrsg.): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung 11), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964.
- Slenczka*, Reinhard: Die Verantwortung vor Gott und den Menschen. Recht und Rechtsordnung in theologischer Sicht, in: Ordnungen. Schöpfung, Recht, Staat, hrsg. v. Reinhard Rittner (Bekenntnis. Fuldaer Hefte 33), Hannover: Lutherisches Verlagshaus, 1994, S. 86–110.
- Stein*, Tine: Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt/M. und New York: Campus, 2007 (siehe S. 8).
- Waschinski*, Gregor: Gott in die Verfassung? Religion und Kompatibilität in der Europäischen Union (Münchener Beiträge zur europäischen Einigung 16), Baden-Baden: Nomos, 2007.
- Weiler*, Joseph H. H.: Ein christliches Europa. Erkundungsgänge, aus dem Italienischen übers. v. Franz Reimer, mit einem Vorw. v. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Salzburg und München: Pustet, 2004 (siehe S. 15).
- Weinholt*, Werner: Gott in der Verfassung. Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1945, Frankfurt am Main u. a.: Lang, 2001.
- Weninger*, Michael: Europa ohne Gott? Die Europäische Union und der Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, Baden-Baden: Nomos, 2007.
- Wimmer*, August (Hrsg.): Die Menschenrechte in christlicher Sicht (Herder-Korrespondenz Beihefte 2), Freiburg: Herder, 1953.
- Zeindler*, Matthias: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ Theologische Überlegungen zur Anrufung Gottes in der Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 5 (2001), S. 47–71.